

Reglement der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR)

vom 18. Februar 2014

Die Delegiertenversammlung der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. f der Statuten der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, in Ausführung von Art. 62 des Feuerschutzgesetzes (FSG)¹ sowie § 2 und § 100 der Feuerschutzverordnung (FSV)², beschliessen:

I. ORGANISATION

§ 1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) in einem Pflichtenheft.

§ 3 Löschgebiete

¹Die Gemeindegebiete von Buochs und Ennetbürgen bilden ein Löschgebiet.

²Für abgelegene Ortsteile kann mit benachbarten Feuerwehren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

§ 4 Aufgaben der Feuerwehr

¹Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten.

²Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität.

§ 5 Sollbestand

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats Nidwalden.

§ 6 Beurteilung von Risiken

¹Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

²Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren.

³Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

II. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 7 Betriebsbereitschaft

¹Der Vorstand stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

²Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der Vorstand ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

³Der Vorstand regelt mit den Organen der verschiedenen Gemeindevasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Es betrifft dies insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

III. AUSTRÜSTUNG, DIENSTBEREITSCHAFT

§ 8 Grundsatz

¹Die Feuerwehr ist den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben des Feuerwehrenspektorats Nidwalden auszurüsten.

²Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit einsatzbereit zu halten.

§ 9 Fahrzeuge, Spezialausrüstung

¹Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich. Sie sind verpflichtet, über Defekte oder Ausfälle, welche die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte beeinträchtigen, Bericht zu erstatten. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrzeuge sind einer regelmässigen Fahrkontrolle zu unterziehen.

²Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

IV. ÜBUNGSDIENST

§ 10 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Reglemente und die Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Feuerwehrenspektorats Nidwalden sowie des Feuerwehrkommandos.

§ 11 Übungsprogramm

¹Der/die Feuerwehrkommandant/in ist für die Erstellung des Übungsprogramms verantwortlich.

²Im Übungsprogramm sind die Zielsetzungen des Feuerwehrenspektorats Nidwalden sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

V. WEHRDIENST

§ 12 Alarmierung

¹Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich nach den Weisungen des Alarmstufenplans oder den Informationen gemäss Telefonalarm auszurücken.

²Auf dem Schadenplatz haben sich die Angehörigen der Feuerwehr ohne Verzug beim Schadenplatzkommando zu melden.

§ 13 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS.

§ 14 Ölwehr

Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichgestellt.

§ 15 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 16 Verrechnung von Einsätzen

¹Die Höhe der verrechenbaren Kosten von Einsätzen sind im Anhang 1 geregelt. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats Nidwalden.

VI. RAPPORT- UND KONTROLLWESEN

§ 17 Feuerwehrkommandant/in

Der/Die Feuerwehrkommandant/in erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung über den Verlauf der Übungen und über die Erreichung der gesteckten Ausbildungsziele.

§ 18 Fourier/in, Materialverwalter/in

¹Der/Die Fourier/in ist zuständig für:

1. die Durchführung des Rapport- und Kontrollwesens für die Mannschaft;

2. die Anwesenheitskontrolle bei Übungen und Einsätzen. Der Vorstand ist entsprechend zu orientieren.

2 Der/die Materialverwalter/in ist für das Material verantwortlich.

VII. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 19 Entschädigungen

1 Die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach der kantonalen Feuerwehrentschädigungsverordnung³.

2 Die Delegiertenversammlung kann die Entschädigungen in einem zusätzlichen Anhang zu diesem Reglement ergänzen oder der Kostenentwicklung anpassen.

VIII. ORDNUNGSBUSSEN

§ 20 Entschuldigungen

1 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen beim Feuerwehrkommando vorgängig, spätestens jedoch nach drei Tagen, einzureichen.

2 Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

§ 21 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

§ 22 Entlassung

1 Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen und zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den Vorstand aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

2 Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 38 FSG¹ verpflichtet.

§ 23 Ordnungsbussen

¹Die Höhe der Ordnungsbussen ist im Anhang 2 geregelt. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrenspektorats Nidwalden.

²Die Delegiertenversammlung kann die Ordnungsbussen im Anhang 2 ergänzen oder der Kostenentwicklung anpassen.

³Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Geschäftsstelle der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen.

⁴Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2015 in Kraft.

²Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere die Feuerschutzreglemente der Gemeinde Buochs vom 30.05.1980 und der Gemeinde Ennetbürgen vom 02.05.1980.

Ennetbürgen, den 18. Februar 2014

Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

Der Präsident: *Adolf Scherl*

Der Sekretär: *Othmar Egli*

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 613 vom 19.08.2014.

¹ NG 613.1

² NG 613.11

³ NG 613.112

Anhang 1
zum Reglement über die Organisation und das Verfahren
des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR)
 vom 18. Februar 2014

Verrechenbare Kosten der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

Berechnungsgrundlage für 1 Stunde:

Einsatz Ersteinsatzelement TLF(8 AdF):

2 Off (CHF 40.–)	1 Std à CHF	80.–	CHF	80.–
2 Grfhr (CHF 35.–)	1 Std à CHF	70.–	CHF	70.–
4 AdF (CHF 30.–)	1 Std à CHF	120.–	CHF	120.–
Total verrechenbare Personalkosten			CHF	270.–

1 TLF (Code 21)	1 Std à CHF	300.–	CHF	300.–
1 AS-Bus (Code 26)	1 Std à CHF	180.–	CHF	180.–
1 Zugfahrzeug (Code 30)	1 Std à CHF	150.–	CHF	150.–
Total verrechenbare Fahrzeugkosten			CHF	630.–

Total Selbstkosten **CHF 900.–**

Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfolge	
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.–	pauschal
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.–	pauschal

Mannschaft / Personal

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.–	

Fahrzeuge

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.–	
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.–	
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.–	
24	Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug	CHF 180.–	
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.–	
26	Zugfahrzeug	CHF 150.–	
27	Ölwehranhänger	CHF 70.–	
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.–	
29	Motorboote	CHF 250.–	
30	Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
31	Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.–	

Maschinen / Kleingeräte

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF 50.–	min. ½ Tag
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF 20.–	min. ½ Tag

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
43	Motorspritzen	CHF 80.–	
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF 30.–	
45	Hochleistungslüfter	CHF 30.–	
46	Motorkettensäge	CHF 20.–	

Material

Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF 40.–	
52	Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF 80.–	
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF 20.–	Ab 8. Tag CHF 10.–
54	Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag)	CHF 20.–	
55	Rhodiosorb 3 m, Ersatz	CHF 200.–	
56	Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)	CHF 25.–	
57	Aquasand (mobiler Ölabscheider)	CHF 10.–	je Stunde

Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40% dem Verursacher verrechnet.

Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20% dem Verursacher verrechnet.

Anhang 2
zum Reglement über die Organisation und das Verfahren
des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR)
vom 18. Februar 2014

Ordnungsbussen der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

Art. 1 Grundsatz

In Anlehnung an § 180 der Feuerschutzverordnung wird die Höhe der Ordnungsbussen für die Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen in diesem Anhang festgelegt.

Art. 2 Ordnungsbussen

Die Ordnungsbussen für die Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen betragen:

Betrag	Bezeichnung
CHF 150.–	Fernbleiben von der Aushebung
CHF 50.–	Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übungen, Kurse)
CHF 150.–	Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbildungen
CHF 150.–	Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen